



## Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage für den  
Unterhaltungsrundfunk

wird Herrn Auguste Lilienthal  
Frau  
in Charlottenburg B Straße Großbeuthstr. 21  
nach Maßgabe der Bekanntmachung über den Unterhaltungsrundfunk vom 24. August 1925  
(Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1925 Nr. 81, S 443 ff.) unter den umstehend an-  
gegebenen Bedingungen erteilt.

Die Genehmigungsgebühr von monatlich 2 R.M ist für Monat November  
mit 7,00 R.M erstmalig entrichtet; die weiteren Gebühren zieht das Zustell-  
Postamt Charlottenburg B

Schloßstr. 24/25

für je 1 volles Kalendervierteljahr \*)  
monatlich

im voraus ein. Die Zusteller sind nicht berechtigt, in Abweichung von dieser Be-  
stimmung Vorauszahlungen anzunehmen. Eine Änderung der Zahlungsweise, auch  
wenn sie z. B. bei Reisen nur einmalig gewünscht wird, ist schriftlich, spätestens 10 Tage vor  
Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr bezahlt ist, beim Zustell-Postamt zu beantragen.

Deutsche Reichspost

Postamt



Tagestempel

\*) Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

# Bedingungen

## I. Allgemeines

### § 1

Der Inhaber der Anlage ist **nur zur Aufnahme des „Unterhaltungsrundfunks“** und der **„Nachrichten an Alle“** sowie zur Ausnahme der **Wellen der Berichtsänder** berechtigt. **Sonstiger Rundverkehr darf nicht aufgenommen** werden und, wenn er unbeabsichtigt empfangen wird, weder niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt noch irgendwie gewerbmäßig verwertet werden; dies gilt insbesondere für die Nachrichten von Sonderdiensten, wie Presse- und Wirtschafts Rundfunkdienst, zu deren Aufnahme nur die Teilnehmer dieser Dienste berechtigt sind.

### § 2

Der Genehmigungsinhaber hat keinen Anspruch auf eine Belieferung mit Nachrichten oder auf eine gute und störungsfreie Übermittlung

### § 3

Der Genehmigungsinhaber darf durch seine Funkempfangsanlage den **Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechanlagen**, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie **von Funkanlagen nicht stören**.

### § 4

Beauftragten der Deutschen Reichspost ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich die Empfangsanlage oder Teile von ihr befinden, jederzeit zu gestatten.

### § 5

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

### § 6

Bei Verstößen gegen die **Genehmigungsbedingungen** kann die **Genehmigung entzogen** werden, auch wenn die Verstöße nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar sind; der Genehmigungsinhaber ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt.

## II. Empfangsanlage

### § 7

Die Beschaffung, Errichtung und Instandhaltung der Empfangsanlage sind ausschließlich Sache des Inhabers der Genehmigung. Wird der **Betrieb der Empfangsanlage durch eine elektrische Anlage der Deutschen Reichspost beeinträchtigt**, so ist es Sache des Inhabers der Empfangsanlage, diese auf seine Kosten so zu gestalten, daß sie nicht beeinträchtigt wird, auch wenn die Anlage der Deutschen Reichspost später errichtet oder geändert worden ist.

### § 8

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb **einer** Empfangsanlage; der Inhaber darf die Anlage mit verschiedenem Empfangsgerät abwechselnd betreiben, jedoch dürfen **nicht mehrere Empfangsgeräte gleichzeitig** betrieben werden.

### § 9

Der Anschluß anderer Haushalte an das Empfangsgerät ist nur dann gestattet, wenn für diese ebenfalls eine Genehmigung vorliegt.

### § 10

Die Errichtung und der Betrieb der Empfangsanlage sind nicht an einen Ort, insbesondere nicht an die Wohnung gebunden.

Der Inhaber muß auf Verlangen die Genehmigungsurkunde und die letzte Gebühren-Empfangsbescheinigung vorweisen.

### § 11

**Wohnungsänderungen sind dem Zustell-Postamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

## § 12

Der **Zustleiter\*)** muß so **ausgeführt** werden, daß seine Bauteile in unbeschädigtem Zustande von sämtlichen Teilen der öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen bei allen Witterungsverhältnissen (Wind, Wärmeschwankungen, Schnee- und Eisanzug) in waagrechter und in senkrechter Richtung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Berührung ausschließen.

Durch die Art der Anlegung des **Zustleiters** oder durch besondere Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß seine Bauteile, wenn sie schadhast sind, mit den im Abs. 1 bezeichneten Anlagen nicht in Berührung kommen können. Ist keine der beiden Maßnahmen möglich, so muß durch besonders sicheren Bau des **Zustleiters** dafür gesorgt werden, daß alle Bauteile die vorkommende mechanische Höchstbeanspruchung ohne nachteilige Veränderungen zu ertragen vermögen; der besonders sichere Bau ist bei Überkreuzungen der im Abs. 1 bezeichneten Anlagen stets anzuwenden.

## § 13

**Zustleiter**, die den Bestimmungen des § 12 nicht entsprechen oder den Ausbau, die Änderung oder Aufhebung öffentlichen Zwecken dienender Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen behindern oder gefährden, sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers **zu ändern** oder zu verlegen.

## § 14

An Stützvorrichtungen des Telegraphen- und Fernsprechnetzes der Deutschen Reichspost dürfen **Zustleiter** nur mit deren besonderer Zustimmung und nach Maßgabe der von ihr zu erlassenden näheren Vorschriften angebracht werden.

## III. Gebühren; Dauer der Genehmigung

### § 15

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt monatlich 2 *R.M.*; sie wird nach Festsetzung in der Genehmigungsurkunde monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig; erstmalig ist die Gebühr bei Aushändigung der Genehmigungsurkunde für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, von Vierteljahrszahlern sogleich für den Rest des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

### § 16

Für verlorengegangene Genehmigungsurkunden stellen die Postämter auf Antrag **Doppel** gegen eine Gebühr von 0,50 *R.M.* aus.

### § 17

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Unterhaltungsrundfunk schriftlich verzichtet. Der Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zulässig und muß spätestens 5 Tage vorher beim Zustell-Postamt eingehen.

Die **Genehmigung erlischt** ferner ohne weiteres, wenn der Inhaber entgegen § 11 Wohnungsänderungen nicht mitgeteilt hat und mit der Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats im Rückstand bleibt; er bleibt jedoch verpflichtet, die Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

### § 18

Die Deutsche Reichspost kann die Genehmigung jederzeit widerrufen oder ändern. Der Genehmigungsinhaber hat alle hieraus für die technische Änderung oder in irgendwelcher anderen Beziehung entstehenden Kosten zu tragen.

Beim Widerruf wegen Nichtzahlung der Gebühren bleibt die **Gebührenpflicht** bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahrs bestehen.

### § 19

Nach Ablauf der Genehmigung ist die **Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen**; **Zustleiter und Erdungsanschlüsse** sind zu beseitigen. Die Genehmigungsurkunde ist dem Zustell-Postamt zurückzusenden.

\*) Die Beschaffung der etwa erforderlichen Zustimmung der Gebäudeeigentümer, Polizeiverwaltungen usw. ist ausschließlich Sache des Genehmigungsinhabers.